

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16.11.2021

Datum: 27.11.2024
Federführung: 32 ORDNUNGSAMT
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
----------------	--------------------------	-----------------------

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 befindliche 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16.11.2021.

Begründung

Im Jahr 2021 wurde eine Einschränkung auf das Merkzeichen „aG“ vorgenommen, da bis dahin das Merkzeichen „G“ gültig war, jedoch aufgrund der hohen Anzahl an Fahrzeugen, die auf den Friedhof fuhren, eine Gefährdung für die Friedhofsnutzer und Besucher bestand. In Absprache mit den Bürgerschaftsgremien sowie durch private Anfragen wurde daraufhin die vorgeschriebene Nutzung der Wege neu geregelt. Mit der neuen Regelung und der dazugehörigen Genehmigung wurden klare Vorgaben für erlaubte Fahrwege und Parkmöglichkeiten geschaffen. Seit der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Störungen auf dem Friedhof deutlich zurückgegangen, weshalb nun wieder die Erweiterung auf das Merkzeichen „G“ erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
--	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

Keine

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16.11.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.11.2021 beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 Nr. 6 wird das Merkzeichen G hinzugefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

gez.
i.V. Berkhahn
Der Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.